

Akita Club e.V.

Zuchtwesen



Zuchtzulassungsordnung

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Zuchtzulassungswesen
- § 3 Zuchtzulassungsbestimmungen
- § 4 Teilnahmevoraussetzungen zur Zuchtzulassung
- § 5 Bestimmungen zur HD-Untersuchung
- § 6 Augenuntersuchung
- § 7 Bestimmungen zur Augenuntersuchung
- § 8 Weitere Voraussetzungen zur Zuchtzulassung
- § 9 Dauer der Zuchtzulassung
- § 10 Schlussbestimmungen zur Zuchtzulassung
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Die Zuchtzulassungsordnung des Akita Club e.V. dient der Förderung der Zucht der Rasse Akita & Amerikanischer Akita und der fachgerechten Beurteilung und Auslese von Zuchthunden, die auf Grund ihres Wesens und ihres anatomischen Aufbaues zur Erhaltung und Förderung der Rasse geeignet erscheinen. Zur Zuchtverwendung vorgesehene Akita/Amerikanische Akita sind vor einer Zuchtverwendung auf einer Zuchtzulassungsveranstaltung des Akita Club zur Beurteilung einem VDH Zuchtrichter vorzustellen. Rüden und Hündinnen dürfen nur dann zur Zucht verwendet werden, wenn sie die Zuchtzulassung gem. den Vorgaben der Zuchtzulassungsordnung erhalten haben.

Eine Anmeldung zur ersten Zuchtzulassung ist ab dem 14. Lebensmonat möglich; das HD-Ergebnis sollte bis zu diesem Zeitpunkt vorliegen.

Hündinnen dürfen grundsätzlich erst zur Zucht verwendet werden, wenn sie mindestens 18 Monate alt sind.

Mit Vollendung des 8. Lebensjahres (der Tag an dem die Hündin 8 Jahre alt wird) dürfen Hündinnen nicht mehr zur Zucht eingesetzt werden.

§ 2 Zuchtzulassungswesen

- 1.) Der Vorstand des AC erstellt einen jährlichen Zuchtzulassungsplan der den Ort, Termin und Ausrichter ausweist. Organisation und Durchführung der Zuchtzulassung sind Aufgabe der Zuchtleitung. Jährlich werden mindestens zwei Zuchtzulassungen angeboten, die rechtzeitig in der Clubzeitschrift des AC bekannt gemacht werden. Das Zuchtzulassungsergebnis wird in einem speziellen Zuchtzulassungsbericht festgehalten, die Freigabe oder Ablehnung zur Zucht wird von der Zuchtbuchstelle in die Abstammungsurkunde eingetragen. Die Ergebnisse einer Zuchtzulassungsveranstaltung werden im MF veröffentlicht. Die Zuchtleitung veröffentlicht jährlich die zur Zucht zugelassenen Akita & Amerikanischen Akita des Jahrganges. Eine statistische Nachkommen-Übersicht der zuchttauglichen Akita & Amerikanischen Akita wird durch die Zuchtleitung jährlich im Mitgliederforum veröffentlicht.
- 2.) Zur Durchführung der Zuchtzulassung beruft der Vorstand des AC aus der Richterliste des VDH Spezialzuchtrichter, Gruppen- oder Allgemeinrichter. VDH Zuchtrichter haben keinen Rechtsanspruch auf jährlichen Einsatz bei den Zuchtzulassungen. Die Zuchtrichter sind nicht berechtigt im eigenen Besitz befindliche Akita/Amerikanische Akita, wie auch von ihnen gezüchtete Akita/Amerikanische Akita, die nicht mindestens 6 Monate vor der Zuchtzulassung den Eigentümer gewechselt haben, zur Zucht zuzulassen.

§ 3 Zuchtzulassungsbestimmungen

- 1.) Der Eigentümer des Akita/Amerikanischen Akita muss Mitglied im AC sein oder über einen Betreuungsvertrag mit dem AC verfügen.
- 2.) Die Anmeldung zur Zuchtzulassung ist spätestens 4 Wochen vor dem jeweiligen Zuchtzulassungstermin schriftlich bei der Zuchtleitung einzureichen. Der auf der AC Homepage bereitgestellte Anmeldebogen ist dazu komplett ausgefüllt der Zuchtleitung zu übersenden.
- 3.) Jede ZZL soll im Rahmen von AC Sonderschauen, ZZL-Terminen oder AC Veranstaltungen stattfinden. Einzelzuchtzulassungen sind in Absprache mit der Zuchtleitung für Hunde möglich, die regelmäßig auf Ausstellungen (ab Jugendklasse) bewertet worden sind. Der Antragsteller trägt alle damit verbundenen Zusatzkosten.
- 4.) Das Zuchtzulassungsergebnis des amtierenden VDH Zuchtrichters ist endgültig. Ein Einspruch dagegen ist nicht möglich.

- 5.) Es besteht kein Anspruch auf eine Zuchtzulassung. Jedweder Schadensersatzanspruch der/des Eigentümer/s aus einer Zuchtzulassungs- oder Ablehnungsentscheidung wird ausdrücklich ausgeschlossen. Hunde, die die Zucht voraussetzungen erfüllen und bei der Erst-ZZL nicht zur Zucht zugelassen werden, können frühestens nach 4 Monaten einmalig erneut vorgestellt werden.
- 6.) Der Eigentümer eines Hundes haftet für den durch seinen Hund angerichteten Schaden.
- 7.) Die Zuchtzulassungsgebühr sowie die Gebühr für den Verhaltenstest in der jeweils festgesetzten Höhe ist für jeden gemeldeten Akita/Amerikanischen Akita zu entrichten, unabhängig davon, ob der Akita/Amerikanische Akita vorgeführt, zugelassen oder abgelehnt wird. Ein Anspruch auf Erstattung der Zuchtzulassungsgebühr besteht generell nicht.

§ 4 Teilnahmevoraussetzungen zur Zuchtzulassung

- 1.) Zur Zucht zugelassen werden nur Akita/Amerikanische Akita, die im Zuchtbuch oder Register des Akita Club e.V. oder in einem anderen von der FCI anerkannten Zuchtbuch oder Register eingetragen sind. Die Zuchtzulassung importierter Akita/Amerikanischer Akita ist erst möglich, wenn die Eintragung in das Zuchtbuch des Akita Club e.V. oder dessen Register erfolgt ist.
- 2.) Am Tage der Zuchtzulassung muss der gemeldete Akita/Amerikanische Akita im 14. Lebensmonat sein. Folgende Nachweise müssen vorliegen:
 - Originalahnentafel
 - Auswertung der HD-Untersuchung
 - Tierärztliche Gebiss-Bescheinigung
 - Auswertung der Augenuntersuchung
 - DNA-Profil (hierfür ist eine Blutprobe an ein vom AC festgelegtes Labor zu schicken)
 - Bei erneuter Zuchtzulassung eine Kopie des letzten Zuchtzulassungsberichtes
 - AC Verhaltenstest oder Ersatzprüfung gem. AC Verhaltenstestordnung
 - Gentest Amelogenesis imperfecta (AI-Test)

§ 5 Bestimmungen zur HD-Untersuchung

Als Nachweis für HD-Untersuchungen gilt ausschließlich das entsprechende HD-Auswertungsformular des Akita Club e.V. einschließlich der von einem Tierarzt gefertigten Röntgenaufnahme. Die HD-Auswertung erfolgt zentral über die vom Akita Club autorisierte Auswertungsstelle.

Ausländische Befunde werden nur anerkannt, wenn sie von VDH/FCI autorisierten Auswertungsstellen bzw. von der offiziellen Auswertungsstelle eines assoziierten FCI Mitgliedslandes vorgenommen worden sind. Eine Kopie des Befundes muss der Zuchtleitung ausgehändigt werden.

Zur Anerkennung der HD-Röntgenaufnahme muss der Akita/Amerikanische Akita im 14. Lebensmonat sein. Es sollte möglichst nur mit HD-A ausgewerteten Akita/Amerikanischen Akita gezüchtet werden.

Grundsätzlich zur Zucht zugelassen sind die HD-Grade A 1 bis B 2.

Akita/Amerikanische Akita die mit HD-C ausgewertet worden sind, können für einen Wurf/Deckakt in die Zucht genommen werden; der Zuchtpartner muss mit HD-A ausgewertet sein.

Eine reguläre Zuchtzulassung eines mit HD-C ausgewerteten Akita/Amerikanischen Akita ist nur möglich, wenn mindestens 60 % der Nachkommen dieses Akita auf HD untersucht und mindestens 60 % der gesamten Nachkommen - jedoch nicht weniger als 4 Nachkommen - mit HD A oder B ausgewertet worden sind. Fallen weniger als 4 Welpen, kann der Hund für einen weiteren Deckakt mit einem Zuchtpartner mit HD-A Auswertung zugelassen werden, um die Nachzuchtkontrolle durchführen zu können. Die Zucht mit einem mit HD-C ausgewerteten Akita/Amerikanischen Akita sollte eine Ausnahme bleiben!

HD-Bewertungen gem. FCI-Reglement:

HD A 1 - A 2 = HD-frei

HD B 1 - B 2 = HD-Verdacht

HD C 1 - C 2 = leichte HD

HD D 1 - D 2 = mittlere HD

HD E 1 - E 2 = schwere HD

Gem. VDH Zuchtordnung wird die Erstellung eines Obergutachtens zugelassen.

Der Antragsteller erklärt im Antragsformular, dass er das beantragte Obergutachten als verbindlich und endgültig anerkennt.

Dem Antrag auf Erstellung eines Obergutachtens sind die Erstaufnahme(n) beizufügen. Der Eigentümer kann weitere Aufnahmen vorlegen und Obergutachter können zusätzliche Röntgenaufnahmen anfordern (inkl. Position 2). Alle Röntgenaufnahmen sind mit gleicher Sorgfalt zu bewerten. Die Aufnahmen müssen in einer deutschen veterinärmedizinischen Universitäts- oder Hochschulklinik angefertigt sein.

Bezüglich der Obergutachter gilt folgendes:

- Zu Obergutachtern können nur Angehörige einer Universitätsklinik bestellt werden.
- Für jede Rasse darf nur ein Obergutachter bestellt werden.

§ 6 Augenuntersuchung

Folgende Befunde sind aktuell **nicht zuchtausschließend** und der Zuchteinsatz in die alleinige Verantwortung der Züchter gestellt:

- Membrane Pupillaris Persistens (MPP), Iris
- Distichiasis/ektopische Zilien
- Persistierende hyperplastische Tunica vasculosa lentis/primärer Glaskörper (PHTVL/PHPV) Grad 1
- Korneadystrophie, epithelial-stromal (geringgradig)
- Katarakt (nicht-kongenital) – „Sonstige“

Für den Zuchteinsatz von Hunden mit nicht zuchtausschließenden Befunden gilt:

- Der Zuchtpartner sollte keine Auffälligkeiten bei der Augenuntersuchung aufweisen.
- Die Verpaarung von Hunden, die den identischen Befund aufweisen, ist unzulässig.
- Sofern die Verpaarung zweier Hunde mit unterschiedlichen Befunden geplant ist, erfolgt vorab eine Anfrage der Zuchtleitung an den DOK, ob diese Verpaarung züchterisch vertretbar ist.

Bei Befunden, die nicht unter § 6 aufgeführt sind, sollte durch die Zuchtleitung beim DOK erfragt werden, ob es sich hierbei um einen züchterisch vertretbaren oder um einen zuchtausschließenden Befund handelt.

Zuchtausschließend sind alle Befunde, die vom DOK und VDH je nach Stand der Forschung als zuchtausschließend definiert sind und die Lebensqualität des Hundes stark beeinträchtigen. Aktuell sind dies zum Beispiel:

- Persistierende hyperplastische Tunica vasculosa lentis/primärer Glaskörper (PHTVL/PHPV) Grad 2 - 6
- Katarakt
- Entropium
- Ektropium
- Retinadysplasie (RD)
- Retinadegeneration (PRA)
- Hypoplasie/Mikropapille
- Glaukom
- Uveodermatologisches Syndrom
- Membrana Pupillaris Persistens (MPP), Linse, Kornea, Vorderkammer
- Korneadystrophie, endothelial (hochgradig)
- Linsenluxation (primär)

Nicht verpflichtende Untersuchung! (Gonioskopie)

Dysplastisches Ligamentum pectinatum Abnormalität (DLP)

- unter 25 % befallen = mit Auflagen bei der Zuchtzulassung (NZK und Partner 100 % frei)

- ab 25 % befallen = Zuchtausschluss

Anerkannt werden nur Untersuchungsergebnisse des DOK (Dortmunder Kreis für Diagnostik genetisch bedingter Augenerkrankungen) oder einem Fachtierarzt für Ophthalmologie.

§ 7 Bestimmungen zur Augenuntersuchung

Als Nachweis für Augenuntersuchungen gelten nur Untersuchungsergebnisse von einem Tierarzt, der Mitglied des „Dortmunder Kreis-DOK-Gesellschaft für Diagnostik genetisch bedingter Augenerkrankungen bei Tieren e.V.“ ist, oder von einem vergleichbar qualifizierten Fachtierarzt für Ophthalmologie. Das Mindestalter für die Anerkennung zur Zuchtzulassung ist eine Auswertung ab dem 14. Lebensmonat. Die Augenuntersuchung ist bei Zuchttieren alle 2 Jahre durchzuführen. Diese Regelung gilt für alle zur Zucht verwendeten Akita/Amerikanischen Akita bis zum 7. Lebensjahr. Für Hunde, die ab dem 7. Lebensjahr erstmals zur Zucht zugelassen werden sollen, ist eine gültige Augenuntersuchung vorzuweisen. Wird bei einem Hund eine unter § 6 aufgeführte, zuchtausschließende Augenerkrankung festgestellt, kann der Hundehalter ein Obergutachten beantragen. Das Ergebnis des Obergutachtens ist verbindlich. Die Untersuchung wird von drei DOK-Ärzten durchgeführt. Der DOK hat eine verbindliche Obergutachtenregelung. Zur Abklärung der erforderlichen Schritte ist die Zuchtleitung in das Vorhaben einzubinden.

§ 8 Weitere Voraussetzungen zur Zuchtzulassung

Der zur ZZL vorgestellte Akita/Amerikanische Akita muss im guten körperlichen Zustand, gesund und frei von offensichtlichen Hauterkrankungen sein.

Läufige Hündinnen sind dem Richter vorab, ohne besondere Aufforderung, zu melden; dieser regelt dann die Teilnahme.

Der Akita/Amerikanische Akita muss anhand der Mikrochipnummer identifiziert werden können. Die Zuchtzulassung ist erst gültig und somit für eine Zuchtverwendung wirksam, wenn das Zuchtzulassungs-Ergebnis, das HD-Ergebnis, das Ergebnis der jeweils erforderlichen Augenuntersuchung, die Gebissbescheinigung, der Verhaltenstest, der Gentest Amelogenesis imperfecta (AI-Test) und der DNA-Barcode förmlich bekannt gegeben worden ist.

Eine Vorführung zur ZZL ohne Vorlage aller erforderlichen Daten ist lediglich in begründeten Fällen und nach vorangegangener Unterrichtung der Zuchtleitung möglich. Die ZZL erhält nur dann Gültigkeit, wenn die erforderlichen Daten innerhalb von 3 Monaten nachgereicht werden.

Nachstehende Mängel schließen die Zuchtverwendung eines Akita/Amerikanischen Akita aus:

Akita	Amerikanische Akita
➤ ungenügende Übereinstimmung mit dem Rassestandard	➤ ungenügende Übereinstimmung mit dem Rassestandard
➤ Ängstliche oder aggressive Akita	➤ Ängstliche oder aggressive Akita
➤ erhebliche anatomische Mängel	➤ erhebliche anatomische Mängel
➤ Missbildungen jeder Art	➤ Missbildungen jeder Art
➤ angeborene Taub- oder Blindheit	➤ angeborene Taub- oder Blindheit
➤ Epilepsie	➤ Epilepsie
➤ Gebissfehler: Deutlicher Vor-, Rück-, oder Kreuzbiss (Zangengebiss mit mindestens 2 vorbeißenden Incisivi gilt als Vorbiss).	➤ Gebissfehler: Deutlicher Vor-, Rück-, oder Kreuzbiss (Zangengebiss mit mindestens 2 vorbeißenden Incisivi gilt als Vorbiss).
➤ Gravierende Zahnfehler*	➤ Gravierende Zahnfehler*
➤ Augenerkrankungen gem. § 6	➤ Augenerkrankungen gem. § 6

<ul style="list-style-type: none"> ➤ Hüftgelenksdysplasie - HD D und HD E, sowie HD C mit Ausnahme der unter § 5 aufgeführten Ausnahme ➤ Hodenfehler ➤ Nachhandlähmung ➤ Pigmentfehler der Nase, ausgenommen sind weiße Hunde ➤ Hunde mit medizinisch nicht notwendigen und irreversiblen Eingriffen in die Physis des Tiers <p>Disqualifizierende Standardfehler:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nicht aufrecht getragene Ohren 2. hängend getragene Rute 3. langes Haar/Langhaar (zottig) 4. Akita mit dunkler Maske/Fang 5. Pintos 6. 3 x den Verhaltenstest gem. den AC Bestimmungen der AC Verhaltenstestordnung nicht bestanden 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Hüftgelenksdysplasie - HD D und HD E, sowie HD C mit Ausnahme der unter § 5 aufgeführten Ausnahme ➤ Hodenfehler ➤ Nachhandlähmung ➤ Langhaar / Befederung ➤ Hunde mit medizinisch nicht notwendigen und irreversiblen Eingriffen in die Physis des Tiers <p>Disqualifizierende Standardfehler:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Nasenschwamm völlig ohne Pigmentierung Nasenschwamm mit unpigmentierten Flecken (Schmetterlingsnase) 2. Kippohr, Hängeohr, Faltohr 3. Vor- oder Rückbiss 4. Sichelrute, nicht gerollte Rute 5. Rüden unter einer Größe von 63,5 cm; Hündinnen unter 58,5 cm 6. 3 x den Verhaltenstest gem. den AC Bestimmungen der AC Verhaltenstestordnung nicht bestanden
--	---

* Das Fehlen von mehr als 2x P1 oder das Fehlen anderer Zähne wird als gravierender Zahnfehler definiert. Bei Hunden mit gravierendem Zahnfehler bedarf es der schriftlichen Genehmigung durch den Vorstand vor Antrag auf Zuchtzulassung. Der Antrag ist bei der Zuchtleitung einzureichen und ausführlich kynologisch zu begründen. Durch die Zuchtleitung wird eine Stellungnahme zum jeweiligen Befund beim DGT (Deutsche Gesellschaft für Tierzahnheilkunde) eingeholt.

§ 9 Dauer der Zuchtzulassung

- 1.) Die erste Zuchtzulassung ist auf 24 Monate ab dem Zuchtzulassungsmonat befristet. Die zweite Zuchtzulassung kann für einen Zeitraum von 2 bis zu max. 4 Jahren festgelegt werden.
- 2.) Die Zuchtzulassung kann darüber hinaus bei Hündinnen auf eine Wurfanzahl, bei Rüden auf die Anzahl der Deckakte festgelegt werden. Ebenso kann eine Nachzuchtkontrolle angeordnet werden.
- 3.) Rüden, die Nachzuchten mit mindestens 3 verschiedenen Hündinnen haben, können auf Lebenszeit zur Zucht zugelassen werden, sofern bei den Nachzuchten keine phäno- oder genotypischen Fehler/Erkrankungen aufgetreten sind.
- 4.) Vor einer erneuten Zuchtzulassung kann eine Nachzuchtkontrolle angeordnet werden, in der Regel 50 % eines Wurfes im Alter von mindestens 6 Monaten.
- 5.) Tritt während des Zuchtzulassungszeitraumes eine zuchtausschließende Erkrankung auf, erlischt die Zuchtzulassung automatisch. Ein ärztliches Attest ist der Zuchtleitung zuzusenden.
- 6.) Die Zuchtzulassung endet mit Ablauf des im Zuchtzulassungsbericht festgelegten Zeitpunktes oder bei Beendigung der Mitgliedschaft.

- 7.) Die Zuchtzulassung eines Akita/Amerikanischen Akita, dessen Eigentümer im Zuge eines Vereinsverfahrens aus dem AC ausgeschlossen wird, endet mit dem Tage, an dem die Ausschlussverfügung Rechtskraft erlangt.

§ 10 Schlussbestimmungen zur Zuchtzulassung

- 1.) Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

- 2.) Änderung der AC Zuchtzulassungsordnung

Im Falle der Nichtigkeit und in dringenden Fällen, wird der AC Vorstand ermächtigt, diese Ordnung zu ändern und durch Veröffentlichung im Mitgliederforum in Kraft zu setzen.

Derartige Änderungen bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

§ 11 Inkrafttreten

Die Zuchtzulassungsordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung bzw. der Veröffentlichung ihrer Änderungen in Kraft.

Die vorliegende Ordnung wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 25. September 2004 verabschiedet und ist mit der Veröffentlichung im Mitgliederforum 4/2004 in Kraft getreten.

- geändert gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.09.2019
- geändert gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.09.2021
- geändert gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.09.2022
- geändert gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.09.2023
- geändert gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 31.08.2024